



**Traktandum 11 / Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen; Entwurf Änderung des Spitalgesetzes / Gesundheits- und Sozialdepartement**

1.	<p>Antragsteller/in                      Betschen Stephan Paragraf                                      7 Abs. 3 <u>Antrag:</u> Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Umwandlung. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. <u>Beschlussentwürfe im Sinne von Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR bedürfen vor der Verabschiedung in der Generalversammlung der Genehmigung durch den Kantonsrat.</u></p>
2.	<p>Antragsteller/in                      Huser Barmettler Claudia Paragraf                                      8 Abs. 2 <u>Antrag:</u> Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben _____ an _____.</p>
3.	<p>Antragsteller/in                      Budmiger Marcel Paragraf                                      8 Abs. 2 <u>Antrag:</u> Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). <u>Die Unternehmen sind alleiniger Aktionär der im Gesetz aufgeführten Spitalbetriebe.</u></p>
4.	<p>Antragsteller/in                      Gerda Jung Paragraf                                      8 Abs. 3 (neu) <u>Antrag:</u> <u>An Tochtergesellschaften der «Luzerner Kantonsspital AG» und der «Luzerner Psychiatrie AG», welche in der Luzerner Grundversorgung tätig sind, hält die jeweilige Muttergesellschaft 100 Prozent. Die Tochtergesellschaften unterliegen zudem allen Bedingungen, welche auch für die Muttergesellschaft gelten. (bisheriger Absatz 3 wird neu zu Absatz 4)</u></p>

5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Huser Barmettler Claudia 8a Abs. 2  Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. _____.
6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Betschen Stephan 8a Abs. 3  <u>Änderungen der Statuten, die wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Vorbehalten bleiben Änderungen, die eine Änderung dieses Gesetzes bedürfen. Beschlussentwürfe im Sinne von Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR bedürfen vor der Verabschiedung in der Generalversammlung der Genehmigung durch den Kantonsrat. Dies betrifft insbesondere auch wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR. Vorbehalten bleiben Änderungen, die einer Änderung dieses Gesetzes bedürfen.</u>
7.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	GASK 8a Abs. 4 (neu)  <u>Der Regierungsrat konsultiert die zuständige Kommission beim erstmaligen Erlass der Eignerstrategien für die Unternehmen und bei vorgesehenen Änderungen.</u>
8.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Gerda Jung 8a Abs. 4 (neu)  Ablehnung Antrag GASK.
9.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Budmiger Marcel 30 Abs. 3 (neu)  <u>Eine Vertretung des Personals nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat.</u>